

Statuten des Damenturnverein Schwerzenbach

Gültig ab Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	4
1.1	Name.....	4
1.2	Sitz	4
1.3	Zweck.....	4
Art. 2	Mitgliedschaft	4
2.1.	Mitgliederkategorien.....	4
2.2.	Aktivmitglieder Erwachsene	4
2.3.	Freimitglieder	4
2.4.	Ehrenmitglieder	4
2.5.	Passive/Gönner	4
2.7.	Eintritt	5
2.8.	Sistierung	5
2.9.	Austritt	5
2.10.	Streichung, Ausschluss.....	5
Art. 3	Rechte und Pflichten.....	6
3.1.	Statuten.....	6
3.2.	Stimm- und Wahlrecht	6
3.3.	Besuchspflicht.....	6
3.4.	Beitragspflicht	6
3.5.	Vereinsinteressen	6
Art. 4	Organe	6
4.1.	Organe	6
4.2.	Generalversammlung.....	7
4.3.	Einladung zur GV	7
4.4.	Anträge.....	7
4.5.	Teilnahme an der GV	7
4.6.	Ausserordentliche GV	7
4.7.	Abstimmung, Beschlussfassung.....	7
4.8.	Wahlen, Abstimmungen.....	7
4.9.	Vorstand.....	7
4.10.	Einberufung.....	8
4.11.	Zeichnungsberechtigung.....	8
4.12.	Präsidentin	8
4.13.	Vizepräsidentin	8
4.14.	Kassiererin	8
4.15.	Aktuarin	8
4.16.	Leitervertretung.....	8



4.17. Rechnungsrevisorinnen	9
Art. 5 Finanzen	9
5.1. Einnahmen	9
5.2. Ausgaben	9
5.3. Rechnungsjahr	9
5.4. Mitgliederbeitrag	9
5.5. Haftung.....	9
Art. 6 Schlussbestimmungen.....	10
6.1. Auflösung	10
6.2. Übergang	10
6.3. Revision der Statuten.....	10
6.5. Frühere Bestimmungen	10
6.6. Inkrafttreten	10



Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Das Damenturnen Schwerzenbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8603 Schwerzenbach.

1.3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Turn- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder Erwachsene
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner

2.2. Aktivmitglieder Erwachsene

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

2.3. Freimitglieder

Zu Freimitglieder können Mitglieder ernannt werden, die das Angebot „Turnen für alle“ oder „Volleyball“ nutzen möchten, nicht aber aktiv im Verein sind.

2.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

2.5. Passive/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.



2.7. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

2.8. Sistierung

Einzelne Angebote können mangels Nachfrage jeweils auf Ende Schuljahr sistiert werden und zu einem späteren Zeitpunkt per GV wieder aktiviert werden.

2.9. Austritt

Der Austritt (oder Übertritt in eine andere Mitglieds-kategorie) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

2.10. Streichung, Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1. Statuten

Ein Exemplar der Vereinsstatuten stehen jedem Vereinsmitglied frei auf der Homepage abrufbar.

3.2. Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passiv- und Freimitglieder sowie Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3. Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder, die turnenden Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

3.4. Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

3.5. Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 4 Organe

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren (in einem Wahljahr)
- Ehrungen

4.3. Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

4.4. Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

4.5. Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.6. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

4.7. Abstimmung, Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

4.8. Wahlen, Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.9. Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre und besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassiererin
- Aktuarin
- Leitervertretung
- Anlässe

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

4.10. Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

4.11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassiererin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

4.12. Präsidentin

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

4.13. Vizepräsidentin

Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

4.14. Kassiererin

Die Kassiererin führt die Vereinsbuchhaltung. Sie verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

4.15. Aktuarin

Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

4.16. Leitervertretung

Die Leitervertreterin der obengenannten Gruppen ist verantwortlich für deren Führung und hat alle zu ihrer/seiner Ausübung notwendigen Kompetenzen. Sie hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen (ausgenommen Turnen für Jedermann, Volleyball und Seniorenturnen).

4.17. Rechnungsrevisorinnen

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen, sowie eine Ersatzrevisorin. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

Art. 5 Finanzen

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

5.2. Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterinnenspesen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Ev. allfällige finanzielle Unterstützung der Jugi- oder Mädchenriege soweit im Reglement vorgesehen.

5.3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.4. Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder, sie zahlen anteilmässig

5.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.



Art. 6 Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

6.2. Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

6.3. Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

6.5. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 23. März 2023

6.6. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2024 genehmigt worden.

Damenturnverein Schwerzenbach

Andrea Frick
Präsidentin DTV

Monika Koch
Vizepräsidentin DTV